

Az.: 1 A 785/12
3 K 1778/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches
Immobilien- und Baumanagement
Niederlassung Dresden I
Königsbrücker Straße 80, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:

vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

naturschutzrechtlichem Vorkaufsrecht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 3. Juni 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Oktober 2012 - 3 K 1778/10 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.985,75 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Der Kläger hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegen. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen. Daran gemessen liegen die vom Kläger genannten Zulassungsgründe nicht vor.

2 Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des

Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klage sei nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 14. April 2010 und der Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 2010 seien rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts sei § 36 SächsNatSchG in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung (a. F.). Der rechtmäßigen Ausübung des Vorkaufsrechts stehe nicht entgegen, dass mit der seit dem 19. Oktober 2010 geltenden Fassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes § 66 BNatSchG keine Anwendung mehr finde. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Anfechtungsklage sei die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung - hier der Widerspruchsentscheidung -, in dem die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 36 SächsNatSchG a. F. erfüllt gewesen seien.
- 4 Der Kläger wendet ein, die Ausübung des Vorkaufsrechts sei aufgrund der zum 19. Oktober 2010 erfolgten Gesetzesänderung rechtswidrig geworden. Vorliegend komme es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Zu berücksichtigen sei, dass der Wegfall des Vorkaufsrechts auch mittelbare Auswirkungen entfalte und naturschutzrechtliche Belange die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht zwingend erforderten. Dafür spreche die später erfolgte Gesetzesänderung. Zudem habe das Gericht die Voraussetzung der Erforderlichkeit nicht näher geprüft, dies gelte insbesondere für das Flurstück F1., bei dem es sich um ein „Waldstück“ handle. Das Verwaltungsgericht habe die Auswirkungen, die aus dem Wegfall des Vorkaufsrechts resultierten, nicht ausreichend eingestellt.
- 5 Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen der Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen, die Sach- und Rechts-

lage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist (vgl. OVG Schl.-H., Beschl. v. 29. Januar 2009 - LA 117/08 -, juris Rn. 15 f.; VG Saarland, Urt. v. 16. Januar 2008, NuR 2008, 526), ist nicht zu beanstanden. Sie steht in Übereinstimmung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, wonach bei einer Anfechtungsklage der maßgebende Beurteilungszeitpunkt nach dem jeweils anwendbaren materiellen Recht zu beantworten und im Übrigen der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. September 2005 - 6 B 51.05 -, juris Rn. 5; BayVGH, Urt. v. 11. Mai 1994, NVwZ 1995, 304, m. w. N.). Vorliegend ergibt sich weder aus Überleitungsvorschriften des Sächsischen Naturschutzgesetzes (§ 65 SächsNatSchG i. d. seit dem 19. Oktober 2010 geltenden Fassung) noch aus dem materiellen Recht oder der Gesetzesbegründung etwas anderes (vgl. LT-Drs. 5/1356 S. 3 und 4). Letzterer kann nur entnommen werden, dass das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus aufgehoben wurde. Darüber hinaus lässt sich aber der Gesetzesbegründung weder etwas dafür entnehmen, dass die Aufhebung erfolgte, weil die Belange des Naturschutzrechts ein Vorkaufsrecht nicht erfordern, noch dass ein vor dem 19. Oktober 2010 bereits ausgeübtes, aber von einem Dritten angefochtenes Vorkaufsrecht entfallen soll.

- 6 Aus § 36 SächsNatSchG n. F. ergibt sich nichts für den Umgang mit solchen Vorkaufsrechten, worauf der Kläger unter II. seiner Begründung ebenfalls hinweist. In der Vorschrift ist nur bestimmt, dass § 66 BNatSchG keine Anwendung findet. Für die Auffassung des Klägers streitet ferner nicht § 36 SächsNatSchG in der bis zum 18. Oktober 2010 geltenden Fassung. Für das Entstehen des Vorkaufsrechts knüpft diese Regelung vielmehr an zurückliegende Vorgänge an, nämlich das Zustandekommen eines Kaufvertrags. Dies wird durch § 36 Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG a. F. deutlich, wonach die Ausübung des Vorkaufsrechts nur innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch den beurkundenden Notar an die untere Naturschutzbehörde zulässig ist (vgl. auch BayVGH, Urt. v. 11. Mai 1994, a. a. O.). Ob vor diesem Hintergrund der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt bereits der des Abschlusses des Kaufvertrags ist (so BayVGH, Urt. v. 11. Mai 1994, a. a. O.), kann offen bleiben, da sich vorliegend die streitgegenständliche Rechtslage zwischen dem 25. Januar 2010 und dem Erlass des Widerspruchsbescheids nicht geändert hat.

- 7 Dem Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht und der Beklagte hätten sich nicht in ausreichendem Maß mit den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 SächsNatSchG a. F. und seinem Vortrag auseinandergesetzt, dass der vorhandene Zustand der Flächen durch eine Ackernutzung nicht verändert werde und zu berücksichtigen sei, dass die Anliegergrundstücke weiterhin landwirtschaftlich genutzt würden, kann nicht gefolgt werden. Das Verwaltungsgericht hat sich mit dem Vortrag des Klägers auseinandergesetzt (vgl. S. 9 und 10 der Urteilsgründe). Es ist dabei allerdings zu der Auffassung gelangt, der Beklagte habe nachvollziehbar dargelegt, dass die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes sowie des Naturschutzgebietes durch eine naturschutzgerechte Beweidung und Aufgabe der Ackernutzung besser erreicht werden könnten. Diese Auffassung hat der Kläger mit seinem Vorbringen nicht substantiell in Frage gestellt. Soweit er anführt, dass er nur natürlichen Dünger auftrage, kam es für das Verwaltungsgericht bei seinem Urteil auf diese Frage bereits nicht an. Maßgeblich war vielmehr, dass überhaupt Nährstoffeinträge mit Blick auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes zu verhindern seien. Der Einwand, dass Anliegergrundstücke weiter landwirtschaftlich genutzt würden, führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung, da insoweit entscheidungserheblich darauf abgestellt wurde, dass die anderen Flächen als Grünland oder als Weideflächen für Schafe dienen. Zudem hat das Verwaltungsgericht die Ausübung des Vorkaufsrechts als „einen von vielen Schritten“ auf dem Weg zu einer Entwicklung des Gebiets angesehen, die sich über Jahrzehnte erstrecken solle (Urteilsabdruck S. 10). Mit dieser Erwägung setzt sich der Zulassungsantrag des Klägers nicht ansatzweise auseinander.
- 8 Im Weiteren ist bezogen auf den Schutzzweck des streitgegenständlichen Naturschutzgebietes und das dazugehörige Flurstück F1. unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid nicht nur die Aufgabe der Ackernutzung in den Blick genommen worden, sondern auch der Erhalt, die Stabilisierung sowie die Vervollständigung und naturnahe Entwicklung des äußeren Waldgürtels, der als Lebensstätte besonders gefährdeter Vögel und Säugetiere diene und dem die Funktion einer die innere Offenlandzone abschirmende Pufferzone zukomme (vgl. S. 5 des angefochtenen Bescheids). Dabei ist seitens des Beklagten im genannten Bescheid auch in Bezug auf die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 SächsNatSchG a. F., wonach das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden darf, wenn die gegenwärtigen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge es erfordern, in nicht zu beanstandender

Weise der Schutzzweck (als Belang des Naturschutzes) berücksichtigt worden (vgl. S. 3 des Bescheids). Die Erforderlichkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechts wurde im Weiteren im Anschluss an die genannten Schutzziele und notwendige Entwicklungsmaßnahmen für Flora und Fauna (vgl. auch S. 5 und 6) zudem damit begründet, dass erforderliche vertragliche Regelungen keine ausreichende Sicherheit böten. Letzteres ist zutreffend, da vertragliche Vereinbarungen, worauf zu Recht hingewiesen wurde, wieder gekündigt werden können.

9 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat. Daran gemessen fehlt es vorliegend bereits deshalb an einer grundsätzlichen Bedeutung, weil es sich bei der Frage der Behandlung eines nach noch nach § 36 SächsNatSchG a. F. ausgeübten Vorkaufsrechts um auslaufendes Recht handelt und nicht dargelegt ist, dass sich die vom Kläger angesprochene Rechtsfrage für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft noch stellen könnte (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 27. Juni 2005, FamRZ 2005, 2018, m. w. N.).

10 Die Berufung ist ferner nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen. Für ein Überraschungsurteil ist nichts ersichtlich, da sich die vom Verwaltungsgericht für seine Begründung herangezogenen Aspekte aus der Begründung des angefochtenen Bescheids - wie zuvor ausgeführt - entnehmen lassen. Da eine abschließende Entscheidung der Kammerberatung vorbehalten ist, muss eine Prozesspartei auch in Betracht ziehen, dass ein Spruchkörper eine in der mündlichen Ver-

handlung erörterte Frage letztlich anders entscheidet. Für einen irreführenden Hinweis des Gerichts ist dem Zulassungsvorbringen nichts zu entnehmen.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass diese einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3 VwGO).
- 12 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgetragen haben.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle